

Beglaubigte Abschrift

37 C 1818/20



Verkündet am 15.11.2022

Joszt, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Oberhausen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau '

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
.....
.....

Klägerin,

en,

gegen

Frau
.....

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Str. 89,
46236 Bottrop,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Oberhausen
am 15.11.2022
durch die Richterin am Amtsgericht Schleif
beschlossen:

Es wird aufgrund der Verpflichtung aus dem vollstreckbaren Urteil des

An

Gegen die Schuldnerpartei wird wegen Verstoßes gegen die im genannten Titel bezeichneten Pflichten zur Unterlassung, nämlich die Beherbergung zweier Yorkshire Terrier ähnlicher Hunde mit einem Gewicht von jeweils fünf bis sechs Kilogramm in der von ihr angemieteten Wohnung zu unterlassen, ein an die Gerichtskasse zu zahlendes Ordnungsgeld in Höhe

von 900,00 € festgesetzt, sowie ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 100,00 € einen Tag Ordnungshaft.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerpartei.

Der Streitwert wird auf 600,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Urteil vom 20.07.2021 wurde die hiesige Vollstreckungsschuldnerin unter Androhung eines Ordnungsgeldes verurteilt, es zu unterlassen, zwei Yorkshire Terrier ähnliche Hunde mit einem Gewicht von jeweils ca. fünf bis sechs Kilo in der von ihr angemieteten Wohnung ab sofort zu unterlassen.

In der darauffolgenden Zeit bis zur mündlichen Verhandlung besuchte der Lebensgefährte der Vollstreckungsschuldnerin, der Zeuge Junger, diese regelmäßig zwei bis drei Mal in der Woche für zwei bis drei Stunden. Dabei brachte dieser die beiden Yorkshire Terrier ähnlichen Hunde mit.

Die Vollstreckungsgläubigerin behauptet, die Hunde würden sich noch immer nahezu täglich in der Wohnung der Vollstreckungsschuldnerin aufhalten.

Die Vollstreckungsgläubigerin beantragt,

im Wege des § 890 ZPO gegen die Beklagte ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verhängen.

Die Vollstreckungsschuldnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Das Gericht hat durch Vernehmung der Zeugen Jf und Baji Beweis erhoben. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 25.10.2022 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt der Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist begründet.

1. Gegen die Vollstreckungsschuldnerin ist gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsmittel zu verhängen. Die Vollstreckungsschuldnerin hat der im Titel aufgeführten Unterlassungsverpflichtung zuwidergehandelt.

Unstreitig haben sich die besagten Hunde mehrmals in der Woche jeweils mehrere Stunden in der Wohnung der Vollstreckungsschuldnerin aufgehalten. Bei einem regelmäßigen Aufenthalt von mehreren Stunden an mehreren Tagen der Woche kann nicht mehr von einem einfachen – zulässigen – Besuch gesprochen werden. Ein Besuch von mehreren Stunden ist nur dann zulässig, wenn es sich um ein Ereignis handelt, das alle paar Wochen stattfindet oder jedenfalls nicht regelmäßig stattfindet. Sinn und Zweck der Unterlassungsverfügung war es, die Störungen für die Nachbarschaft zu reduzieren. Diesem Zweck wird nicht entsprochen, wenn die Hunde sich mehrmals in der Woche – also regelmäßig – für eine nicht unerhebliche Zeit in der Wohnung der Schuldnerpartei aufhalten, denn letztlich kommt es kaum darauf an, ob sich die Hunde 24/7 oder einen nicht unerheblichen Teil mehrerer Wochentage in der Wohnung aufhalten. Der Unterschied ist nach außen hin, insbesondere für die Nachbarschaft kaum zu bemerken, insbesondere da sich die Hunde bei früheren Übernachtungen unstreitig ruhig verhalten haben. Mehrere

Stunden sind gemessen an der Tageszeit eine nicht unerhebliche Belastung. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die Hunde nach außen hin tatsächlich wahrgenommen wurden oder nicht. Die Unterlassungsanordnung bestand bereits rechtskräftig. Die potenzielle Wahrnehmbarkeit nach außen hin und der damit verbundene Störfaktor dient lediglich dazu zu bewerten, ab wann ein Besuch als nicht unerheblich angesehen werden kann.

Im Übrigen ist von der Schuldnerpartei auch nicht dargelegt worden, dass es dem Zeugen J im Rahmen seiner Pflegetätigkeit nicht möglich gewesen wäre, die Hunde nicht mitzubringen. Im Gegenteil: Der Zeuge gab bei seiner Vernehmung an die Hunde vier bis fünf Stunden allein lassen zu können.

Es kommt daher nicht darauf an, ob die Hunde sich tatsächlich noch länger in der Wohnung aufgehalten haben.

2. Die Höhe des Ordnungsgeldes in Höhe von 150 % des Streitwerts rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass der Verstoß seit dem Erlass der Verkündung des Urteils bis zur mündlichen Verhandlung, also einem Zeitraum von einem Jahr, mehrfach wiederholt worden ist und dies auch, obwohl der Schuldnerin spätestens seit Zugang des Antrags auf Festsetzung eines Ordnungsgeld klar gewesen sein muss, dass es sich bei der Unterlassungsverfügung um eine Anordnung mit Gewicht handelt. Gleichwohl gilt zu berücksichtigen, dass es sich um das erste festzusetzende Ordnungsgeld, also einen gerichtlichen festgestellten Verstoß gegen die Unterlassungsverfügung handelt und das Ordnungsgeld daher im Verhältnis zum Streitwert nicht unverhältnismäßig hoch angesetzt werden kann.

3. Das Ordnungsgeld wurde im Titel bereits gemäß § 890 Abs. 2 ZPO angedroht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Oberhausen, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen, oder dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Oberhausen oder dem Landgericht Duisburg eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Schleif

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Oberhausen

